

Egg, 7. Juli 1997

KR-Nr. 261/1997

ANFRAGE von Dorothee Fierz (FDP, Egg)

betreffend Bevorschussung der Krankenkassenprämien durch die Fürsorgebehörde;
Rückerstattung der Prämienverbilligung

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird auf Grund der Steuerdaten des Vorjahres festgelegt, als Stichtag gilt der 31. Dezember. Der Entscheid wird dem Versicherten für das laufende Jahr jeweils erst im 2. Quartal zugestellt und das allfällige Guthaben dem individuellen Prämienkonto gutgeschrieben. Dies bedeutet, dass die KK-Prämien im 2. Semester mit der Prämienverbilligung des laufenden Jahres verrechnet werden. Ist der Versicherungsnehmer im 1. Semester jedoch nicht in der Lage, seine KK-Prämien zu bezahlen, werden diese durch die Wohngemeinde bevorschusst. Verlässt der Klient nun im Laufe des Jahres seine Wohngemeinde oder ist er grundsätzlich wieder in der Lage, einen Beitrag an die KK-Prämie zu leisten, ist eine Verrechnung der Prämienverbilligung pro rata temporis zwischen der Gemeinde und der Sozialversicherungsanstalt nicht möglich, obwohl im Normalfall eine Abtretungserklärung unterzeichnet worden ist. Dadurch kommt der Versicherte oder die neue Wohngemeinde für den Rest des Jahres zu Unrecht in den Genuss der vollen Prämienverbilligung, während die bevorschussten KK-Beiträge des 1. Semesters an den Gemeinden hängen bleiben. In diesem Zusammenhang drängen sich folgende Fragen auf:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die jährliche Prämienverbilligung eine monatliche Reduktion der KK-Prämie darstellt und grundsätzlich der Zahlstelle gutgeschrieben werden muss?
2. Besteht eine rechtliche Grundlage, dank welcher die Fürsorgebehörden ihre Rückforderung direkt bei der SVA geltend machen können?
3. Wie verhält sich der Regierungsrat, wenn sich die Fürsorgebehörden in Zukunft weigern, KK-Prämien zu bevorschussen um dem Risiko auszuweichen, letztendlich die vollen Kosten zu tragen und diese nicht einmal als gesetzlich wirtschaftliche Hilfe mit entsprechendem Staatsbeitrag ausweisen zu können?
4. Ist die Annahme realistisch, dass das geschilderte Problem in absehbarer Zeit entschärft wird indem die Entscheide der individuellen Prämienverbilligung bereits in den ersten 2 Monaten des Jahres vorliegen?
5. Wie können die Gemeinden sonst die Rückerstattung bevorschusster KK-Prämien sicherstellen? Wird diesem Problem im EG zum KVG Rechnung getragen und bei Bedarf eine Barauszahlung zu Gunsten der Bevorschussungsstelle ins Auge gefasst?

Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich dem Regierungsrat.

Dorothee Fierz